

Anmeldung eines Hundes

Angaben zur Hundehalterin/zum Hundehalter	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße & Haus-Nr.:	
PLZ & Wohnort:	
Telefon:	

Bei Zuzug	
vorherige Gemeinde/Stadt:	

Adresse der Hundehaltung falls abweichend	
Straße & Haus-Nr.:	
PLZ & Ort:	

Beschreibung des Hundes	
Beginn der Hundehaltung:	
Anzahl der bereits im Haushalt gehaltenen Hunde:	
Name des Hundes:	
Rasse:	
Wurfstag:	
Alter:	
Farbe:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich

§ 3 NHundG - Angaben zum Sachkundenachweis				
Bescheinigung der theoretischen Sachkundeprüfung ist beigefügt. <small>(Die Prüfung ist vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung ist beigefügt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung wird nachgereicht bis spätestens: <small>(Die Prüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen)</small>				
Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, da ich in den letzten 10 Jahren über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Jahren einen Hund gehalten habe. <small>(bitte Nachweis beifügen)</small>	von		bis	

§ 4 NHundG - Kennzeichnung	
Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.	
<input type="checkbox"/> Der Hund wurde bereits mit einer Kennnummer versehen. Die Bescheinigung ist beigefügt. Die Kennnummer lautet:	
<input type="checkbox"/> Der Hund muss noch gekennzeichnet werden. Die Bescheinigung der Kennzeichnung wird nachgereicht bis spätestens:	

§ 5 NHundG - Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 500.00,00 € für Personen- und 250.000, 00 € für Sachschäden

habe ich abgeschlossen. Die Bescheinigung der Versicherung ist beigelegt.

werde ich abschließen. Die Bescheinigung der Versicherung wird nachgereicht bis spätestens:

§ 6 NHundG - Mitteilungspflicht

Jede Hundehalterin/jeder Hundehalter hat vor der Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen. Die GovConnect GmbH, Nds. Hunderegister, Nadorster Straße 228, 26123 Oldenburg, Tel.: 0441-390 10 400, www.hunderegister-nds.de, wurde mit der Führung des Zentralen Registers beauftragt. Die Hundehalterin/der Hundehalter kann die Registrierung online oder schriftlich vornehmen.

Die Registrierung ist bereits erfolgt (bitte einen Nachweis beifügen-z.B. Ausdruck der Online-Anmeldung)

Die Registrierung ist bislang noch nicht erfolgt; wird nachgereicht bis zum:

§ 7 NHundG - Gefährliche Hunde

Wurde eine Gefährlichkeit festgestellt?

ja

nein

wenn ja, durch welche Behörde?

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Hundehalterin/des Hundehalters

Verfügung der Behörde (wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Steuerpflicht besteht ab:

Sollstellung am:

Kassenzeichen:

Hundesteuermarke Nr.

ausgehändigt am:

Steuerbescheid ausgefertigt und zugestellt am

in Liste eingetragen am: